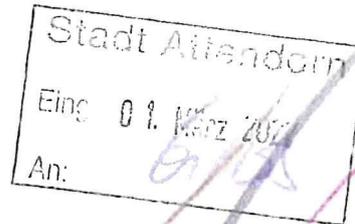


28.02.2022

Hansestadt Attendorf  
-Amt für Planung und Bauordnung-  
Kölner Str. 12

57439 Attendorf



Betr.: Stellungnahme und Einspruch zum Teilflächennutzungsplan Windenergie  
Fläche 3 und 4a

Sehr geehrte Damen und Herren,

fristgerecht reiche ich hiermit meinen Einspruch zum Teilflächennutzungsplan  
Windenergie Fläche 3 und 4a (im folgenden nur Teilflächennutzungsplan genannt) ein.  
Ein mögliches, späteres Klagerecht melde ich hiermit ausdrücklich an.

Als Bewohner und Eigentümer des Wohngebäudes [REDACTED] in 57439  
Attendorf befinden sich die Flächen des Teilflächennutzungsplan in unserer  
unmittelbaren Nachbarschaft.

Laut dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW sind folgende  
Änderungen aufgeführt, die seit dem 15.07.2021 in Kraft getreten sind:

Das Land NRW hat einen Mindestabstand von 1.000 Metern für Windenergieanlagen  
zu Wohngebäuden festgelegt. Es genügt grundsätzlich die aktuelle Existenz eines  
einzigen Wohngebäudes, um die Mindestabstandspflicht zu diesem Wohngebäude  
auszulösen.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Konzentrationszonen eines  
Flächennutzungsplanes geplant sind und wenn dieser Plan bis zu Inkrafttreten des  
Gesetzes, sprich am 15.07.2021, bereits in Kraft war.

Künftige Flächennutzungspläne hingegen werden den gesetzlichen Mindestabstand  
von 1.000 Metern als hartes Tabukriterium beachten müssen. Und das unabhängig  
davon, ob Flächennutzungsplanverfahren seit Jahren laufen und kurz vor dem  
Abschluss stehen.

Für den Fall der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen in meiner unmittelbaren Nachbarschaft fürchte ich mich vor den dadurch verursachten gesundheitlichen Folgen. Mehreren Studien zufolge konnten negative gesundheitliche Schäden bei Menschen nachgewiesen werden, die direkt mit dem Betrieb von Windenergieanlagen in Verbindung gebracht werden können. Urteile z. B. aus Frankreich belegen hier die juristische Anerkennung durch europäische Gerichte.

Darüber hinaus dienen beide Areale vielen Menschen als Erholungsgebiete, etwa für Tageswanderungen. Das ist schon seit vielen Jahren so, gewann während der Pandemie aber noch an Deutlichkeit. Zudem ist das Gelände ein Rückzugsort und Habitat für zahlreiche Tierarten, deren Verbleib ich sowohl durch den Bau als auch durch die Inbetriebnahme als gefährdet sehe.

Auch sehe ich nicht nur unsere eigene sondern auch die Wasserversorgung in Ennest in Gefahr. Der Bau und der Betrieb der WEA hat große landschaftliche und bauliche Veränderungen zur Folge: Es werden breite und möglichst kurvenarme Straßen benötigt, deren Herstellung nur durch starke Veränderungen der topographischen Gegebenheiten möglich ist. Genauso wie der Lebensraum der Tiere zerstört wird, befürchte ich, dass das dadurch das großräumige Biotop der wasserführenden Bodenschichten Schaden nehmen wird und in der Folge mittel- und langfristig die Quellen in dem Gesamtgebiet versiegen werden.

Zusätzlich zu den o.a. negativen Folgen gehe ich davon aus, dass meine Immobilie durch den Bau der WEA eine erhebliche Wertminderung bis hin zur Unverkäuflichkeit erfahren wird. Diese Zukunftsaussichten sind in der Summe eindeutig negativ.

Auf weitere Punkte bezüglich des Teilflächennutzungsplanes, wie Drehfunkfeuer und sowie Details zum Artenschutz gehe ich an dieser Stelle nicht näher ein, sind aber gravierende Bestandteile, die nach den gesetzlichen Vorschriften ebenfalls in die Betrachtung einfließen müssen.

An dieser Stelle möchte ich noch eine Anmerkung hinzufügen: Die in der Potentialanalyse erwähnten stadtnäheren Teilflächen sind für den Bau von WEA sehr schnell gestrichen worden. Andererseits werden sie für die Trassenführung der künftigen Stromleitung in Betracht gezogen.

Aufgrund der oben aufgeführten Angaben ist mir bitte schriftlich mitzuteilen, welche Folgen ein geänderter Teilflächennutzungsplan für unser Zuhause [REDACTED] 57439 Attendorn, hat.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]